Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

- Nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2019 / 2181
FAX +49 (0)30 18 681-52181
BEARBEITET VON ORR´n Göre

E-MAIL Maren.Goere
@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 20. Dezember 2013
AZ M I 3 - 125 181 - 23 SYR/0#1

BETREFF **Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien, dessen Anrainerstaaten und Ägypten**
HIER Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 23. Dezember 2013

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien, dessen Anrainerstaaten und Ägypten vom 23. Dezember 2013 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht, Dokumente und Gesundheitsschutz

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, wird ein Reiseausweis

für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die zuständige Auslandsvertretung ausgestellt.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind im Rahmen von organisierten Gruppeneinreisen ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens einem Monat ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache wohlwollend Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

Personen, die eigenständig einreisen, werden durch das BAMF für die Anrechnung auf die Quote gemäß Königsteiner Schlüssel im Rahmen der Verteilentscheidung berücksichtigt. BAMF informiert die Länder möglichst zeitnah über geplante Einreisen und - sofern diese Informationen dem BAMF vorliegen - die Zielorte (Stadt-/Landkreis, Gemeinde) dieser Personen. Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind bei eigenständig einreisenden Personen ab Bekanntgabe drei Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Durch die Länder wird sichergestellt, dass die Kommunen das Eintreffen der selbst Einreisenden dem BAMF melden.

Der Bund trifft bei Bedarf vor Einreise der Flüchtlinge Maßnahmen, um die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zu verhindern. Die Länder treffen nach Einreise der Flüchtlinge bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

2. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 3.b) der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur

gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. AVV zum AufenthG, Nr. 5.0.2.) für Familienangehörige in Betracht kommt, die sich nicht in der Region, sondern im Herkunftsland oder in einem Drittstaat aufhalten, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aufgenommen wurde. Beim Ehegattennachzug aus Syrien wird derzeit aufgrund der Situation in Syrien auf das Erfordernis, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, verzichtet.

3.Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland, soweit diese nicht von den Betroffenen selbst getragen werden.
BMI ist auch bereit, für die gemäß Ziffer 10 Satz 4 der Aufnahmeanordnung zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen eingereisten Personen die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen bis zur Ankunft in den Zielkommunen und für den Transport der Flüchtlinge zum jeweiligen Standort zu tragen, soweit dies von den Betroffenen in Anspruch genommen wird bzw. werden kann.
Die Länder sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge spätestens zu dem vom BAMF benannten Zeitpunkt bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen abzuholen.

Im Auftrag
Dr. Klos